



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Kritik zum neuen Aktiengesetz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Kritik zum neuen Aktiengesetz.



Der Entwurf des neuen Aktiengesetzes, über dessen Inhalt diese Blätter schon vor einigen Wochen berichtet haben, hat bereits vielfache Besprechungen erfahren. Einige derselben gehen von juristischer Seite aus. So die uns vorliegenden Schriften der Reichsgerichtsräte Wiener und Bähr. Beide erkennen das Reformbedürfnis entschieden an, glauben jedoch zu einzelnen Punkten des Entwurfs eine abweichende Gestaltung empfehlen zu sollen. Andre Besprechungen entstammen den Handelskreisen und sind namentlich von den Handelskammern erstattet in Folge eines Rundschreibens des Präsidiums des deutschen Handelstages, welches eine große Anzahl gegen den Entwurf gerichteter Suggestivfragen zur Beantwortung gestellt hat. Unterzeichnet ist dieses Rundschreiben von dem gegenwärtigen Präsidenten des Handelstages, Kommerzienrat Adelbert Delbrück zu Berlin. Derselbe hat es aber bei dieser Thätigkeit nicht bewenden lassen, sondern ist auch persönlich mit einem „Bemerkungen zu dem Entwurf z.“ betitelten Schriftchen aufgetreten, welches er als 39. Heft der vom Kongresse deutscher Volkswirthe herausgegebenen „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen“ hat erscheinen lassen. Eine hervorragende Stellung nimmt diese Schrift ein durch die Kühnheit, mit welcher sie es unternimmt, dem neuen Entwurfe als einem nutzlosen Nachwerk ins Gesicht zu schlagen und die Ansicht zu vertreten, daß ein Reformbedürfnis eigentlich garnicht vorhanden sei. Liest man diese Schrift, so sollte man glauben, es sei in den Jahren 1871 bis 1875 auf dem Gebiete des Aktienwesens alles in bester Ordnung hergegangen; die zahlreichen Gründungen hätten durchaus wohlthätig für die Menschheit gewirkt; die berühmten Reden, welche der Abgeordnete Lasfer am 7. Februar und 4. April 1873 in Landtag und Reichstag gehalten, hätten von Dingen gehandelt, die im Monde

vorgekommen seien; und die öffentliche Meinung Deutschlands habe niemals über das Gründertum eine moralische Behme geübt. Und doch hat Delbrück während dieser ganzen Zeit in der Reichshauptstadt gelebt, und es kann ihm das Treiben jener Zeit nicht ganz unbekannt geblieben sein. Es sind ihm auch wohl die seitdem vorgekommenen zahlreichen Gründerprozesse nicht entgangen, welche die öffentliche Meinung umsomehr aufregten, als sie meist mit Freisprechung endigten; ein Beweis, daß unsre Gesetze unzureichend sind, Handlungen zu sühnen, welche den Zusammenbruch vieler Existenzen zur Folge gehabt haben. Aber er brauchte auch nur, um die Wirksamkeit jener Zeit zu erkennen, einen Blick auf den täglichen Kurzzettel, insonderheit die Rubrik „Industriepapiere,“ zu werfen, die einem Schlachtfelde voll Schwerverwundeter gleicht; nicht zu gedenken der großen Zahl der Toten, die man bereits hinweggetragen und begraben hat, sowie derer, die mit Hilfe der bekannten Reduktionen zu Krüppeln kurirt worden sind.

Delbrück findet, daß die Verfasser des neuen Entwurfs „die realen Verhältnisse, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll,“ nicht genügend gekannt haben. „Nicht aus der Fülle des unendlich verschieden gestalteten Lebens haben sie die Erkenntnis geschöpft, und nicht die Anschauung von dem, was wahr, gut und erhaltenswert ist, hat sie geleitet, sondern das Bestreben, das, was sich schmarozerhaft angesetzt hat, zu beseitigen, hat sie verführt, den Baum nicht zu schonen, an den die Schmarozerpflanze sich gehängt hat.“ Diese „akademische Arbeit“ könne auch eine wesentliche Änderung nicht vertragen. Jede Änderung würde das Werk nur verschlechtern. (Also fort damit ins Feuer!) Auf einer ganz andern Basis müsse das Gesetz aufgebaut werden. „Ob es jetzt an der Zeit ist, unabhängig von der großen Revision der bürgerlichen Gesetzgebung, unter dem Eindrucke noch ungeklärter Zustände, die Lösung einer solchen Aufgabe zu versuchen, mag dahingestellt bleiben. Aber eine unrichtige Lösung gerade in der jetzigen Zeit widerstreitender Interessen würde schwerwiegende Nachteile bringen.“ (Also nach allem, was wir erlebt, sind wir über die Sache noch nicht klar geworden; nur etwa die umfassende Weisheit der Zivilgesetzkommision könnte die Aufgabe lösen.)

Treten wir nun den Gründen näher, aus welchen Delbrück ein so vernichtendes Urteil über den Entwurf ausspricht, so finden sie ihren Ausdruck in folgenden prinzipiellen Sätzen: „Diejenigen, welche die Mühe und Arbeit, die Gedanken und die volle juristische und moralische Verantwortlichkeit haben, werden preisgegeben, um diejenigen zu schützen, welche, ohne anders eine Hand zu rühren als zum Kouponsabschneiden, mühelos und ohne andre Sorge als um ihr eignes Wohl höhern Gewinn suchen, als die depositalmäßigen Papiere gewähren. Volkswirtschaftlich ist das nicht gedacht... Nicht der wirtschaftliche Gedanke, zu dessen Realisirung Kapitalien zusammengeschossen werden, nicht die produktive Thätigkeit, die sich in den Anlagen kundthut, nicht die geistigen Kräfte,

welche dem zu wirtschaftlichen Schöpfungen verwendeten Gelde erst das Leben einhauchen, nicht die Erkenntnis von der großen Bedeutung, welche für unsre wirtschaftliche Entwicklung und ebenso für die Ordnung unsrer sozialen Zustände die Kapitalassoziation hat, nicht solche Gesichtspunkte haben die Verfasser des Entwurfs geleitet. Den Kapitalisten wollten sie schützen, sein Geld, das er, wenn er ohne Prüfung öffentlichen Angeboten nachläuft, bei solchen Schöpfungen verlieren könnte, ihm retten und ihn vor den Täuschungen gewinnüchtiger Unternehmer bewahren. Dem toten Kapital ist eine ungebührliche Bedeutung gegeben und ihm ein Einfluß zu sichern versucht, den es der Natur der Sache nach nicht haben kann."

Diese Tendenz, meint Delbrück, habe zu der „schiefen Vorstellung“ geführt, daß die Generalversammlung der Aktionäre das eigentliche Willensorgan, der Vorstand dagegen nur Ausführungsorgan und der Aufsichtsrat Kontrollorgan der Gesellschaft sei. Eine solche Berücksichtigung der nur mit ihrem Kapital beteiligten Aktionäre, der Schutz, welchen das Gesetz denselben gegen die Machtvollkommenheit des Vorstandes erteilen wolle, erwecke bei dem arbeitssamen, mit den geschäftlichen Verhältnissen vertrauten Geschäftsmanne großes Erstaunen und rufe den Eindruck hervor, als ob die natürlichen Verhältnisse geradezu auf den Kopf gestellt werden sollten. Durch jene Auffassung des Verhältnisses trete der Entwurf in Widerspruch mit allen bisherigen Grundsätzen des Handelsrechts, wonach der bloß mit Kapital Beteiligte keinen Anspruch auf Leitung des Geschäfts habe. Zwischen der Aktiengesellschaft, der Kommandite und der stillen Gesellschaft sei kein prinzipieller Unterschied; vom kaufmännischen Standpunkte seien alle drei der Sache nach dasselbe. Bei der stillen und Kommanditgesellschaft sei nun der Gedanke mit voller Schärfe durchgeführt, daß die stillen Gesellschafter und Kommanditisten bei der Leitung des Geschäftes nichts hineinzusprechen haben. Warum denn nun bei Aktiengesellschaften etwas anderes gelten solle? Nach dem Entwurfe sollen „Vorstand und Aufsichtsrat als vom Willen der Gesamtheit der Aktionäre abhängige Organe sich fühlen.“ Sie sollen zu einer umsichtigen Erfüllung ihrer Pflichten dadurch angehalten werden, daß ihre Verantwortlichkeit für Unterlassungen oder begangene Versehen verschärft wird. Sie sollen auf Erfordern beweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns angewendet haben. Ja es sollen sogar auch einer gewissen Minderheit der Generalversammlung bestimmte, auf Verantwortlichmachung des Vorstandes gerichtete Rechte eingeräumt werden.

An dieser Ausführung ist zunächst das interessant, daß sie ein beredtes Zeugnis dafür giebt, wie unsre kaufmännischen Notabilitäten, selbst so hoch stehende wie Herr Delbrück, bisher die Stellung des Vorstandes und Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft aufgefaßt, wie sie sich als die souveränen Herren derselben betrachtet und auf die blöde Masse der Aktionäre, welche nur ihr lumpiges Kapital zu der Sache gegeben, mit Geringschätzung herabgeblickt haben.

Kann es da Wunder nehmen, wenn oft Dinge vorgekommen sind, welche nur aus dem Mangel alles Bewußtseins, der Gesellschaft mit Pflichten gegenüberzustehen, sich erklären lassen? Man findet es entsetzlich, daß die Vorstände der Gesellschaft die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes beweisen sollen. Als ob nicht jeder, welcher fremde Geschäfte führt, der Vor- mund, der Beamte, der Bevollmächtigte u. s. w., darlegen müßte, was er in Ausführung dieser Geschäfte gethan habe!

Was nun den Grundsatz betrifft, daß den nur mit Kapital bei einem Geschäfte Beteiligten die Leitung des Geschäftes nichts angehe, so übersieht Delbrück den wesentlichen Unterschied, der zwischen einer stillen Gesellschaft und Kommanditgesellschaft einerseits und einer Aktiengesellschaft andererseits besteht. Bei jenen haftet der geschäftsleitende Inhaber des Geschäfts für alle Schulden der Gesellschaft mit seinem gesamten Vermögen. Bei dieser haftet der geschäftsleitende Vorstand nur in dem Umfange seines Aktienbesitzes. Durch jene Haftbarkeit wird aber das Interesse des Geschäftsleiters an dem Wohlergehen der Gesellschaft ganz anders angepannt, als durch diese. Geht eine Gesellschaft der ersten Art zu Grunde, so geht der Geschäftsinhaber selbst zu Grunde, da er bis zu seinem letzten Pfennig die Schulden der Gesellschaft bezahlen muß. Geht aber eine Aktiengesellschaft zu Grunde, so kann der Vorstand trotz des Verlustes seines Aktienkapitals als ein sehr wohlhabender Mann daraus hervorgehen. Ist er z. B. an der Aktiengesellschaft mit 10 000 Mark beteiligt und kann er ein Geschäft eingehen, welches zwar die Gesellschaft benachteiligt, ihm selbst aber 100 000 Mark Gewinn einbringt, so kann er berrnigt den Nachteil über die Gesellschaft ergehen lassen, da, wenn er auch sein ganzes Aktienkapital dadurch verlore, er den zehnfachen Ersatz dafür in der Tasche hätte. In dieser möglichen Kollision der persönlichen Interessen der leitenden Organe mit den Interessen der Gesellschaft, welche bei der stillen Gesellschaft und der Kommanditgesellschaft nicht in gleichem Maße droht, liegt die Hauptgefahr des Aktienwesens.

Es ist ja möglich, daß die begeisterte Schilderung, welche Delbrück von den geistigen Kräften macht, die dem toten Kapital erst Leben einflößen, wirklich auf ein Gründerkonsortium oder einen von den Aktionären gewählten Vorstand paßt. Es ist auch möglich, daß eine Generalversammlung der Aktionäre die ihr durch das Gesetz vorbehaltenen Befugnisse in der Art übt, daß sie unvernünftige und dem Wohle des Ganzen nachteilige Beschlüsse faßt. Es ist möglich, daß z. B. „ein weggejagter Kommiss“ durch die Enthüllungen, die er in der Generalversammlung macht, einen sehr nachteiligen Einfluß übt. Aber wenn die Generalversammlung eine so unberechenbare Größe ist, welche Garantie liegt denn dafür vor, daß die erste Generalversammlung, welcher die Vorstandswahl obliegt, dazu stets die einsichtsvollsten und redlichsten Männer wähle, jede folgende Generalversammlung aber nur als eine gedankenlose, leicht bethörbare Masse zu betrachten sei? Und vor allem muß doch die Frage gestellt werden: Hat denn

die Erfahrung der letzten dreizehn Jahre die Gründer, Vorstände und Aufsichtsräte der Gesellschaften durchweg als so ganz vortreffliche Menschen ausgewiesen, daß man ihnen unmöglich Beschränkungen auferlegen könne? Ist es wirklich gerechtfertigt, zu behaupten, das von den simplen Aktionären vertretene Kapital sei nichts besseres wert, als für das Feldherrntalent der Gründer und Vorstände als Kanonenfutter zu dienen?

Es giebt überhaupt kein Gebiet der Gesetzgebung, auf welchem sich Vorschriften von absolutem Werte schaffen ließen. Was man auch bestimmen mag, so läßt sich in der Regel der Sache auch eine Rehrseite abgewinnen, bei welcher die Vorschrift minder günstig wirkt. Die Gesetzgebung kann immer nur das relativ Beste schaffen. *) Über die Frage des relativ Besten muß aber vor allem die Erfahrung entscheiden. Deshalb kann es uns nicht rühren, wenn Delbrück uns einzelne Fälle vorführt, in welchen die Vorschriften des Entwurfs auch zu Unzuträglichkeiten führen könnten. Man wird die große Mehrzahl der Fälle in Betracht zu ziehen haben. Es kann uns auch nicht rühren, wenn er uns ausmalt, wie durch die Beschränkungen des Entwurfs der hohe Flug, welchen Handel und Industrie mittelst der Kapitalassoziation nehmen können, gelähmt werde, nachdem wir erlebt haben, daß durch den hohen Flug, welchen dieselben vor einem Jahrzehnt in der That genommen hatten, dem deutschen Volke Milliarden verloren gegangen sind. Daß man bei der Wahl desjenigen, was man an die Stelle des Bestehenden setzen solle, verschiedener Meinung sein kann, liegt in der Natur menschlicher Verhältnisse. In dieser Beziehung haben die obengedachten anderweiten Besprechungen manches wohl Beachtenswerte gebracht. Auch Delbrück hätte sich ein Verdienst erwerben können, wenn er aus seinen gewiß reichen Erfahrungen im Sinne des Grundgedankens des Entwurfs bessernde Einzelvorschläge gemacht hätte. Das aber, was er am Schlusse seiner Schrift Positives bringt, ist so nichtsagend, daß man in Verlegenheit wäre, sollte man danach einen Gesetzentwurf anfertigen. Auch bei dieser Gelegenheit wiederholt er überdies, daß „bis zur Umarbeitung des Handelsgesetzbuches“ sehr wohl jede Reform unterbleiben könne. Jeder Leser wird hiernach aus der Schrift Delbrücks den Eindruck gewinnen, daß derselbe eigentlich garnichts will. Daß aber, nachdem seit langen Jahren die öffentliche Meinung von ganz Deutschland laut eine Reform des Aktienwesens verlangt hat, ein Mann von der Stellung Delbrücks öffentlich auftritt mit einer Erklärung, welche frei übersetzt etwa dahin lautet: „Das alles ist dummes Zeug! Im Interesse des Handels muß alles beim Alten bleiben. Oder man darf höchstens ein Gesetz erlassen nach dem Sage: Wascht mir den Pelz, aber macht mich nicht naß!“ — das ist auch ein Zeichen der Zeit.

*) Eine vortreffliche Illustration dieser Lehre enthielt die jüngst im preussischen Abgeordnetenhaus gehaltenen Rede des Ministerialdirektors Burggart über die neuen Steuergesetze.